



HVBG

HVBG-Info 07/1983 vom 21.07.1983, S. 0029 - 0032, DOK 374.114/017

**UV-Schutz für Schüler bei außerschulischen Veranstaltungen -
Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 19.01.1983 - L 2 Ua 1471/81-1**

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Schüler bei der Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb des schulischen Bereiches auf Empfehlung der Schule

Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 19.01.1983

- L 2 Ua 1471/81-1

Beschluß des BSG vom 10.06.1983 - 2 BU 49/83 -

Zu beurteilen war die Frage des Unfallversicherungsschutzes eines Hauptschülers bei der Teilnahme an einem Spielnachmittag, der von einer Pädagogischen Hochschule im Rahmen der dort durchgeführten Hochschultage veranstaltet wurde.

Die Klassenlehrerin des klagenden Schülers hatte diesem und seinen Mitschülern die Teilnahme an dem Spielnachmittag empfohlen und den Weg dorthin beschrieben; eine Organisation oder Aufsichtsführung von Seiten der Schule erfolgte jedoch nicht. Der Kläger erlitt beim Trampolinspringen im Hochschulgelände schwerste Verletzungen. Das LSG Baden-Württemberg hat die Auffassung des SG Freiburg in dessen Urteil vom 29.05.1981 (S 13 U 2003/80), daß aufgrund der Hinweise und Empfehlungen der Klassenlehrerin zur Teilnahme an dem Spielnachmittag dieser als Schulveranstaltung angesehen werden müsse und daher Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 1 Nr. 14 b RVO bestanden habe, nicht geteilt.

Es hat sich in seiner Entscheidung vom 19.01.1983 auf die einschlägige höchstrichterliche Rechtsprechung gestützt und dargelegt, daß ein wesentlicher innerer Zusammenhang zwischen Schulbesuch und Spielnachmittag nicht begründet worden sei; insbesondere habe es an einer Planung, Organisation und Durchführung von Seiten der Schule gefehlt. Auch aus verständiger Sicht der Eltern habe - sofern man dieses subjektive Kriterium überhaupt als entscheidungserheblich ansehen könne (vgl. BSGE 44, 94; 48,1) - eine Schulveranstaltung nicht vorgelegen.

Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision Beschwerde eingelegt und für dieses Verfahren Antrag auf Prozeßkostenhilfe gestellt. Mit Beschluß vom 10.06.1983 hat das BSG den Prozeßkostenhilfeantrag mangels hinreichender Erfolgsaussichten der Beschwerde abgewiesen.

Das Urteil des LSG vom 19.01.1983 sowie den Beschluß des BSG vom 10.06.1983 fügen wir in Kopie mit der Bitte um Kenntnisnahme bei.

Quelle:
Rundschreiben Nr. 40/83 vom 13.07.1983 an die Mitglieder des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand

